

AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 060 -

Jahrgang		
2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 16.03.2022	Nr. 17

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2022

der gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses und des Sportstättenbeirates am Montag, 21. März 2022

der Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 21. März 2022

- 066 -

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl.S.21), in der Sitzung am 01.02.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 17.02.2021, Az.: 1706/ZV Rehbach/ 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1	1100	Free	L:	al	1	14
	ım	eroe	nnı	Snai	บรทร	IJТ

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.117.387 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.262.037 Euro
der Jahresüberschuss auf	-144.650 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-144.650 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	675.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	657.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+18.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	126.650 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 1.035.630 Euro festgesetzt. Sie wird je 1/3 am 15.Februar, 01. Juli und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 100.000 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 300.174 €, zum 31.12.2019 445.880 € und zum 31.12.2020 514.934 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 514.934 € und nach der Planung zum 31.12.2022 370.284 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach Ludwigshafen, den 10.03.2022

Gez.

Clemens Körner Verbandsvorsteher

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den <u>sieben</u> folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.





Öffentliche Bekanntmachung

der gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses und des Sportstättenbeirates

am

Montag, 21. März 2022 um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 . Sportstättenförderung, Aufstellung des Kreissportstättenförderplanes 2023
- 2. Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten

Bad Dürkheim, 15.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat





Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien generell die Testpflicht nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

- 1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht nicht für

- 1. geimpfte oder genesene Personen
- 2. Minderjährige.

bitten darum. während und nach der Sitzung die Abstandsund Hygienevorschriften zu beachten.





Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreisausschusses

am

Montag, 21. März 2022 um 15:00 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Haushaltsverfügung 2022; Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Wirtschaftsplänen für den Abfallwirtschaftsbetrieb, für das Kreiskrankenhaus Grünstadt und das medizinische Versorgungszentraum Grünstadt/Leiningerland Vorlage: 093/2022
- 2 Rehbach; Vergabe E-Technik; Eilentscheidung nach § 42 LKO Vorlage: 073/2022
- 3 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements - Teilnahme Förderprogramm "Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld" - Einsatz von Fachpersonal Vorlage: 078/2022
- 4 Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten





Bad Dürkheim, 15.03.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.

weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Einunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien generell die Testpflicht nach § 2 Abs.4 S.1 31.CoBeLVO:

- 1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- 2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 2 Abs.4 S. 4 31.CoBeLVO gilt die Testpflicht nicht für

- 1. geimpfte oder genesene Personen
- 2. Minderjährige.

bitten darum, während und nach Sitzung der die Abstandsund Hygienevorschriften zu beachten.